

Betreff: Bedürfnisbescheinigungen für waffenrechtliche Erlaubnisse

Von: Hans Gülland <HansGuelland@t-online.de>

Datum: 15.07.2018 09:46

An: A-Hans <HansGuelland@aol.com>

Sehr geehrte Kreisschützenmeister!

Seit März 2018 werden mit den Bedürfnisanträgen die Kopien der Schießbücher eingereicht. Diese Maßnahme war erforderlich geworden, da manche Vereinsvorsitzende die Anträge in einer völlig verantwortungslosen Art und Weise bearbeitet hatten. Leider bestätigt sich diese Verhaltensweise teilweise auch weiterhin und der Landesverband hat eine hohe Rücksendequote. Um nochmals klar die WaffVwV zu zitieren:

§ 14 Absatz 2 Satz 2 verlangt für die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für jede Waffe eine Bescheinigung eines anerkannten Verbandes oder angegliederten Teilverbandes darüber, dass

der Antragsteller ihm angehört und seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr betrieben hat

An diese Vorbedingungen sind wir als Landesverband gebunden. Es hat also auch keinen Zweck, dass einzelne Vereinsvorsitzenden uns den "Schwarzen Peter" weiterleiten, in dem sie auch Anträge befürworten, die eigentlich gar keine Chance auf Genehmigung haben. Begleitschreiben der Antragsteller mit Erklärungsversuchen wie : keine Zeit, Auslandsaufenthalt, günstige Kaufgelegenheit usw. oder der Hinweis auf frühere Aktivitäten, sind nicht weiterführend.

Die nachzuweisenden Aktivitäten beziehen sich **ausschließlich** auf die vor dem Datum der Antragstellung liegenden 12 Monate.

Besondere Sorgen macht dem Landesverband aber die Führung der Schießbücher. Es sind Eintragungen zu finden wie : Training, Luftgewehr , Königsschießen, LW / KW oder in der Steigerung LW/KW/KK/GK usw. die keinerlei Rückschlüsse über den wirklichen Inhalt der Trainingsaktivität bzw. Zweifel am Umfang aufkommen lassen.

Um die jeweilige Aktivität wirklich einordnen zu können, brauchen wir mindestens folgende Angaben : **WANN , WOMIT** (Waffenart - Kurzwaffe / Langwaffe) **KALIBER** und **STEMPEL** des Vereins mit der **UNTERSCHRIFT** des SSA/SSL/TR/KARI

FÜR JEDE AKTIVITÄT IST EINE ZEILE ZU VERWENDEN.

Aktivitäten mit Luftdruckwaffen sind nicht zu berücksichtigen.

Diese Überprüfungen sind keine Pingeligkeit des Landesverbandes und stellen für uns eine erhebliche Mehrbelastung dar. Aber, um es nochmals zu sagen, sollten durch die Unteren Waffenbehörden in Bezug auf die Bedürfnisbescheinigungen Unregelmäßigkeiten festgestellt

werden, so kann das nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht an das BMI gravierende Probleme für den Landesverband und damit für jedes einzelne Mitglied nach sich ziehen.

Mit besten Schützengrüßen

Hans Gülland
VPr.-Recht